

Berlin, den 2. November 2021

Ergänzung für die Bewilligungsschreiben der zentralen Einrichtungen der Bundesstiftung Mutter und Kind, der Trägerstellen oder der Schwangerschaftsberatungsstellen (mit der Gewährung von Geldleistungen im Sinne des § 902 Satz 1 befassten Einrichtungen) an die Hilfeempfängerinnen zur Berücksichtigung der Neuregelungen des Kontopfändungsschutzes ab 1.12.2021

Von Seiten der Geschäftsführung der Bundesstiftung Mutter und Kind wird empfohlen, die folgenden Textbausteine (ggf. an den ausgewiesenen Stellen angepasst) in die o.g. Bewilligungsschreiben aufzunehmen, um die entsprechenden Informationen an die Hilfeempfängerinnen weiterzugeben und insbesondere die Hilfen selbst vor einer eventuellen Pfändung zu schützen:

Hinweise zum Pfändungsschutz:

Um die bewilligten Geldleistungen nach Überweisung auf Ihr Konto vor einer eventuellen Pfändung zu schützen, müssen Sie Folgendes beachten:

- 1. Das Konto, auf das die Überweisung der Stiftungshilfen erfolgt, muss entweder bereits als Pfändungsschutzkonto (P-Konto) geführt werden oder zeitnah nach Eingang der Stiftungshilfen in ein P-Konto umgewandelt werden.**
- 2. Die nachstehende Bescheinigung über die Unpfändbarkeit der Stiftungshilfen muss schnellstmöglich bei dem Kreditinstitut vorgelegt werden.**

Es sind vor allem folgende Fälle zu unterscheiden:

Fall 1: Pfändung der Stiftungshilfen auf einem „normalen“ Zahlungskonto

Wird das Zahlungskonto zum Zeitpunkt der Kontopfändung der Stiftungshilfen noch nicht als P-Konto geführt, müssen Sie von dem Kreditinstitut verlangen, dass Ihr Zahlungskonto als P-Konto geführt wird. Darüber hinaus müssen Sie dem Kreditinstitut die folgende Bescheinigung über die Unpfändbarkeit der Stiftungshilfen vorlegen. Das Kreditinstitut ist verpflichtet, das Zahlungskonto ab dem vierten Geschäftstag nach Ihrem Umwandlungsverlangen als P-Konto zu führen. Die Bescheinigung muss es ab dem zweiten Geschäftstag nach Vorlage beachten. Nach Ablauf eines Monats nach Zustellung des Überweisungsbeschlusses an das Kreditinstitut darf dieses aus dem Guthaben an den Gläubiger zahlen.

Beispiel: Die Zustellung des Überweisungsbeschlusses an das Kreditinstitut erfolgt am 17. August 2021. Dieses darf Zahlungen aus dem Guthaben bis einschließlich 17. September 2021 nicht an den

Gläubiger leisten. Der Antrag an das Kreditinstitut, das Zahlungskonto in ein P-Konto umzuwandeln, muss bis zum 13. September 2021, die Vorlage der Bescheinigung bis zum 15. September 2021 erfolgen.

Fall 2: Pfändung der Stiftungshilfen auf einem P-Konto

Wird das Zahlungskonto zum Zeitpunkt des Eingangs der Stiftungshilfen bereits als P-Konto geführt und liegt auch schon eine Pfändung vor, müssen Sie dem Kreditinstitut lediglich nachstehende Bescheinigung über die Unpfändbarkeit der Stiftungshilfen vorlegen. Das Kreditinstitut ist wiederum verpflichtet, die Bescheinigung ab dem zweiten Geschäftstag nach Vorlage zu beachten, und darf grundsätzlich erst nach Ablauf des Kalendermonats, der auf die Gutschrift der bewilligten Geldleistung folgt, an den Gläubiger zahlen.

Beispiel: Die Gutschrift der Geldleistung erfolgt am 17. August 2021. Das Kreditinstitut darf bis einschließlich 30. September 2021 nicht an den Gläubiger zahlen. Die Bescheinigung muss bis zum 28. September 2021 beim Kreditinstitut vorgelegt werden.

Bescheinigung über die Unpfändbarkeit einer Geldleistung nach § 902 Satz 1 Nummer 3 ZPO:

Es wird gemäß § 903 Absatz 1 Satz 1 ZPO bescheinigt, dass die auf das Konto aufgrund dieser Bewilligung überwiesenen Leistungen aus den Mitteln der Bundesstiftung Mutter und Kind¹ gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ nicht pfändbar sind.

Gemäß § 903 Absatz 3 Satz 2 ZPO werden folgende Angaben gemacht:

1. Die Höhe der Leistung beträgt _____ Euro.
2. Es handelt sich um eine Leistung gemäß § 902 Satz 1 Nummer 3 ZPO.
3. Die Leistung wird für einen unbestimmten Zeitraum gewährt.

Gemäß § 903 Absatz 3 Satz 3 ZPO werden folgende Angaben gemacht:²

1. Die Anzahl der Personen, denen die Hilfeempfängerin auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt, beträgt ____.
2. Das Geburtsdatum der minderjährigen unterhaltsberechtigten Personen lautet:
 - a) __/__/____,
 - b) __/__/____,
 - c) __/__/____.
3. Diese Angaben datieren von der Antragsaufnahme am __/__/____ bzw. der Antragsergänzung vom __/__/____.

[Alternative bei Unkenntnis:]

Gemäß § 903 Absatz 3 Satz 3 ZPO können mangels Kenntnis keine Angaben gemacht werden.

¹ Sollten in diesen Leistungen auch Mittel anderer Stiftungen des öffentlichen Rechts oder von Stiftungen, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet wurden, enthalten sein, um den in § 2 Abs. 1 MuK-StiftG genannten Zweck zu erreichen, so müsste hier noch der Name dieser Stiftung mit genannt werden.

² **Hinweis für die Bewilligungsstelle:**

Die Angaben in der Bescheinigung nach § 903 Absatz 3 Satz 3 ZPO zu der Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen und dem Geburtsdatum der minderjährigen unterhaltsberechtigten Personen müssen gemacht werden, soweit die Bewilligungsstelle Kenntnis hiervon hat. Bei Unkenntnis ist hingegen die am Ende befindliche Alternativvariante aufzunehmen.